5.

Über die Zuständigkeit des preußischen Heroldsamts.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In Preußen ist das Recht, den Adel zu verleihen, anzuerkennen, zu bestätigen oder zu erneuern, ein Staatshoheitsrecht, das durch den König von Preußen ausgeübt wird. (A. L.-R. §§ 9 ff., §§ 98 ff., Anh. § 120, Teil 2, Tit. 9; V.-U. Art. 50; Entsch. des Ob.-Tr. Bd. 46 S. 197; Erk. des Gerichtsh. z. Entsch. der Kompetenzkonflikte vom 16. Februar 1895 im J.-M.-Bl. 1895 S. 426 f.; Entsch. des Reichsger. in Zivils. Bd. 2 S. 145; Beschluß des kgl. Kammergerichts vom 13. Jan. 1902 in Johow und Ring, Jahrbuch für Entsch. des Kammergerichts usw., Bd. 23, Neue Folge Bd. 4, Berlin 1902, S. A. 192 ff.; Beschluß des kgl. Kammergerichts vom 20. Okt. 1902 ebenda, Bd. 25, Neue Folge Bd. 6, Berlin 1903, S. A. 88 ff.)

Die Bearbeitung der Standesangelegenheiten ist vom König einer Verwaltungsbehörde übertragen.

Diese Behörde war früher das Lehnsdepartement (A. L.-R. Anh. § 120, Teil 2, Tit. 9).

An die Stelle des Lehnsdepartements ist das Ministerium des königlichen Hauses bezw. das Heroldsamt getreten (A. E. vom 16. Aug. 1854, G.-S. S. 516). In dem Ministerium des königlichen Hauses, dem der Allerh. Erlaß vom 16. Aug. 1854 die Standessachen überweist, ist nämlich zur Bearbeitung dieser Sachen das königliche Heroldsamt errichtet worden (Allg. Verf. des Justizministers vom 13. Juni 1855, J.-M.-Bl. 1855 S. 175).

Der Minister des königlichen Hauses zählt als solcher nicht zu den Staatsministern und ist daher auch nicht Mitglied des Staatsministeriums. Das Ministerium des königlichen Hauses ist keine Staatsbehörde, sondern eine Hofbehörde. Die Mittel zu seiner Unterhaltung werden nicht aus der Staatskasse, sondern aus den Privatmitteln des Königs von Preußen aufgebracht. Sie erscheinen daher auch nicht im Staatshaushalt. Ebenso ist es naturgemäß mit dem, dem Ministerium des königlichen Hauses unterstehenden, Heroldsamt, das man daher begrifflich als eine Privatkanzlei des Königs von Preußen zur Bearbeitung der Standes- oder Adelssachen bezeichnen muß. Allerdings als eine mit öffentlichrechtlichen, mit verwaltungs-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rechtlichen Befugnissen ausgestattete (siehe unten) königliche Privatkanzlei.

Es kann als eine staatsrechtliche Merkwürdigkeit bezeichnet werden, daß in einer verfassungsmäßig beschränkten Ein- und Alleinherrschaft eine Behörde, welche über wichtige Rechte der Staatsuntertanen entscheidet, der Beaufsichtigung ihrer Tätigkeit durch die Kammern entzogen ist.

Aus dem bisher Gesagten ergeben sich bereits einige wichtige Rechtsfolgen:

1. Beschwerden gegen Entscheidungen des königlichen Heroldsamts, sowohl über Zuständigkeit oder Unzuständigkeit dieser Behörde als über den Inhalt einer durch sie getroffenen Entscheidung, sind an das Ministerium des königlichen Hauses zu richten. Eine weitere Beschwerde, etwa an das Staatsministerium, ist unzulässig.

2. Zuständig ist das Heroldsamt zur Entscheidung aller Adelssachen preußischer Untertanen, sofern diese Adelssachen rein öffentlichrechtlicher Natur sind und die Zuständigkeit ihm nicht durch Gesetz entzogen, d. h. die Entscheidung dem Könige durch Gesetz vorbehalten ist.

Durch Gesetz (V.-U. Art. 50) sind der ausschließlichen Entscheidung des Staatsoberhauptes vorbehalten:

I. Die Erhebung in den preußischen Adelsstand oder die Verleihung eines höheren (preußischen) Adelsgrades.

II. Die Genehmigung zur Annahme und zur Führung eines einem preußischen Staatsuntertanen von einem auswärtigen Staatsoberhaupte verliehenen Adels oder höheren Adelsgrades. Und zwar bedarf es dieser Genehmigung zur Führung für den Preußen im Inlande wie im Auslande.

III. Die Aufnahme eines nichtpreußischen Edelmannes, Freiherrn, Grafen usw. in den preußischen Adel, unter die preußischen Freiherren, Grafen usw.

Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

A. Ein nichtpreußischer Staatsuntertan und Edelmann erwirbt die preußische Staatsangehörigkeit. Durch den Erwerb der letzteren erwirbt er nicht ohne weiteres auch das Recht zur Führung eines fremdländischen Adelszeichens in Preußen. Er bedarf dazu vielmehr der Genehmigung des preußischen Staatsoberhauptes. Reichsinländischen Nichtpreußen kann bekanntlich die „Aufnahme" in den preußischen Staatsverband, sobald sie die Bedingungen des Gesetzes erfüllen, nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verweigert werden. Bei ihnen wird daher, wenn die „Aufnahme" erfolgt, die Entscheidung über ihre Adelseigenschaft oder über die königliche Genehmigung, sich des angestammten oder erworbenen Adels auch als preußische Staatsuntertanen in Preußen zu bedienen, vorbehalten. Reichsausländische Nichtpreußen werden nicht „aufgenommen", sondern „naturalisiert". Die Naturalisation kann verweigert werden. Der Erteilung der Naturalisation geht allemal eine Prüfung der Adelsberechtigung im Heimatstaate voraus. Die Erteilung der Genehmigung, sich des angestammten oder erworbenen Adels, falls die Naturalisation erteilt worden ist, auch als preußischer Staatsuntertan in Preußen zu bedienen, steht auch hier im freien Belieben des Königs.

Anläßlich eines Einzelfalles (Colonna-Walewski) hat König Wilhelm I. es in einer Allerh. Kabinettsorder vom 31. März 1872 an den Minister des königlichen Hauses als seine Willensmeinung ausgesprochen, daß die „Erlaubnis", sich derjenigen Adelszeichen zu bedienen, welche ihnen berechtigterweise in ihrem früheren Vaterlande zustehen, den in den preußischen Staatsverband aufgenommenen Ausländern in der Regel nicht versagt werden soll. Diese Allerh. Kabinettsorder ist nicht veröffentlicht worden und auch nicht zur Veröffentlichung bestimmt gewesen. Es ist ganz offenbar, daß sie nur einen instruktionellen Charakter hat und nicht etwa eine bindende Norm festsetzen wollte. Jedenfalls konnte der König in dieser Allerh. Kabinettsorder gar nicht mehr tun, als die Regel aussprechen, nach der er selbst bei der Entscheidung derartiger Fälle verfahren wollte. Es liegt aber in der Natur jeder „Regel", daß sie auch Ausnahmen zuläßt, was im vorliegenden Falle bedeutet, daß der König seine „Erlaubnis" nach Gutdünken auch versagen kann. Diese Allerh. Kabinettsorder hat also an dem dargelegten gesetzmäßigen Zustande nicht das Mindeste geändert.

B. Ein preußischer Staatsuntertan weist seine Berechtigung auf einen von den Vorfahren überkommenen, aber inzwischen verdunkelten (nicht geführten und somit nicht durch Duldung der Führung vom preußischen Staate stillschweigend anerkannten) nichtpreußischen Adel nach.

Die Verleihung des preußischen Adelszeichens ist auch hier der Entscheidung des Königs vorbehalten.

IV. Die Genehmigung etwa erbetener Namen- und Wappenübertragungen erloschener Adelsgeschlechter.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

V. Die Genehmigung zum Übergang des Adels vom adeligen Wahlvater auf das nichtadelige Wahlkind oder zum Übergang des höheren Adelstitels von einem höher betitelten adeligen Wahlvater auf ein nicht oder niedriger betiteltes Wahlkind.

VI. Die Genehmigung zum Übergang des Adels der unehelichen Mutter auf ihr uneheliches Kind.

VII. Die Änderung eines adeligen Namens.

Alle diese Adelssachen sind reine Gnadensachen. Sie unterliegen der Entscheidung des Staatsoberhauptes. Das Heroldsamt bereitet die Entscheidung vor und berichtet, immer unter Mitwirkung des Ministeriums des Innern als oberster Landespolizeibehörde, in einzelnen dieser Fälle auch unter Mitwirkung des Justizministeriums, aber es entscheidet nicht selbst.

Die Entscheidungen I bis IV sind nach meiner Ansicht verfassungsmäßig dem Könige vorbehalten, die Entscheidungen zu V bis VII kraft besonderer Verordnung oder durch Gesetz.

A. L.-R. § 684, Teil 2, Tit. 2 (Wahlkind).

A. E. vom 25. April 1870, J.-M.-Bl. S. 126 (uneheliches Kind).

A. E. vom 12. Juli 1867, G.-S. S. 1310 (Änderung adeligen Namens).

Die Zuständigkeit des Heroldsamtes findet also zunächst ihre Schranke in der Person des Staatsoberhauptes.

Daraus ergibt sich aber der wichtige Gegensatz: Adelssachen, welche Gnadensachen sind, bearbeitet das Heroldsamt und bereitet die Entscheidung vor; Adelssachen, welche Rechtssachen sind, entscheidet es selbst.

Welches sind nun diese Rechtssachen?

Die Begründung des königlich sächsischen „Gesetzes, die Errichtung eines Adelsbuches und die Führung des Adels und der Adelszeichen betreffend" vom 19. September 1902 (Handausgabe von H. von Einsiedel, Amtsrichter, Leipzig 1902, S. 7) beschreibt den Geschäftskreis des königlich preußischen Heroldsamts, m. E. leider nicht ganz einwandfrei, wie folgt:

„Der Geschäftskreis des Heroldsamts besteht

a) in Bearbeitung der laufenden Standeserhöhungsangelegenheiten, sowie der etwa erbetenen Namen- und Wappenübertragungen erloschener Adelsgeschlechter;[1])

[1]) Hierunter fallen die oben unter 2 I bis VII erörterten Fälle.

b) in der Prüfung und Anerkennung erhobener Standesansprüche;
c) in der Kontrolle über den bestehenden Adel und der diesem zustehenden Namensformen;
d) in der Bestätigung beziehentlich Beglaubigung von Abstammungsnachweisen und Ausstellung von Wappenzertifikaten."

Zum Punkt b ist folgendes zu bemerken: Hinsichtlich derartiger Standesansprüche, welche zu den oben unter 2 III A und B erörterten Fällen gehören, hat das Heroldsamt nur zu prüfen und die Entscheidung des Königs vorzubereiten, nicht aber selbst zu entscheiden. Handelt es sich dagegen um den Fall, daß ein preußischer Staatsuntertan seine Berechtigung auf einen von den Vorfahren überkommenen, inzwischen verdunkelten (nicht geführten) preußischen Adel nachweist — ein Fall, der unter b gehört —, so hat das Heroldsamt selbst zu entscheiden, d. h., wenn der Nachweis erbracht ist, die Anerkennung des Adels auszusprechen.

Unter „verdunkeltem" Adel ist hier im Sinne des preußischen Landrechts ein solcher zu verstehen, dessen sich eine Familie in zwei (oder mehr) Geschlechtsfolgen nicht bedient hat.

§§ 94 und 95 Anh. 120, Teil 2, Tit. 9 A. L.-R.

Unter „preußischem Adel" ist hier zu verstehen:

a) Uradel eines der jetzt zur preußischen Monarchie gehörigen Gebiete;
b) Briefadel eines der jetzt zur preußischen Monarchie gehörigen Gebiete, insofern dieser Briefadel vor der Einverleibung des betreffenden Gebietes in die preußische Monarchie verliehen wurde;
c) ein von den Königen von Preußen verliehener Briefadel;
d) ein von den Königen von Preußen anerkannter nichtpreußischer Adel;
e) Uradel des Heiligen römischen Reiches deutscher Nation;
f) Briefadel des Heiligen römischen Reiches deutscher Nation.

(Zu vergleichen die Begründung zu §§ 2, 5 und 7 des erwähnten sächsischen Adelsgesetzes.)

Das sind also diejenigen Adelssachen, welche Rechtssachen sind, deren Entscheidung deshalb auch das Heroldsamt vorzunehmen hat.

Die Umschreibung des Geschäftskreises des königlich preußischen Heroldsamtes im sächsischen Adelsgesetz ist daher nicht falsch: sie um-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schreibt die Grenzen richtig. Aber sie hat dasjenige, was innerhalb dieser Grenzen fällt, nicht streng logisch ein- und abgeteilt.

Diese durch das Vorstehende umschriebene und ihrem Inhalte nach genau dargelegte Zuständigkeit des Heroldsamts findet nun eine weitere Grenze:

1. in dem in Preußen vollkommen durchgeführten Grundsatze der Trennung zwischen Justiz und Verwaltung;
2. in der besonderen Bestimmung zu § 12 B. G.-B.

Zu 1.

Nicht dem Gebiete des öffentlichen Rechtes gehören an, somit auch nicht zum Gebiete der Verwaltung:

a) die privatrechtliche Frage der Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten adeligen Familie;
b) die strafrechtliche Frage der Strafbarkeit einer bestimmten Person „wegen unbefugter Annahme von Adelsprädikaten"; § 360 Abs. 8 St.-G.-B.

Über die Zugehörigkeit einer bestimmten Person zu einer bestimmten adeligen Familie ist Klage im Rechtsweg zulässig, und zwar sowohl auf Anerkennung der Zugehörigkeit, als auch eine actio negatoria seitens der betreffenden Familie. Über solche Klagen entscheiden die ordentlichen bürgerlichen Gerichte im regelrechten Instanzenzuge. Über die Frage, ob jemand sich durch unbefugte Führung eines Adelszeichens strafbar gemacht hat, entscheidet ebenso der Strafrichter.

In beiden Fällen hat die Äußerung des Heroldsamts für den Richter nur den Wert eines Sachverständigen-Gutachtens, sie ist für ihn nicht bindend, es sei denn, daß der Fall des § 95, Teil 2, Tit. 9 A. L.-R. in Bezug auf preußischen Adel (siehe oben die Fälle a bis f) vorliege.

In dem Falle, daß es zu einer strafrichterlichen Entscheidung kommt, kann ein in merkwürdiger Weise auseinander klaffender Rechtszustand das endliche Ergebnis sein. Ein Beispiel wird das besser klar machen als alle theoretischen Erörterungen.

Das königliche Heroldsamt bestreitet einem Herrn von N. den Adel. Auf Veranlassung des Heroldsamts wegen unbefugter Führung von Adelszeichen angeklagt, wird er rechtskräftig freigesprochen, und zwar nicht etwa wegen mangelnden dolus, sondern weil der Strafrichter die Führung für eine befugte hält. Öffentlichrechtlich gewinnt aber Herr von N. durch diese Entscheidung doch nicht die Zugehörigkeit

zum preußischen Adelsstande, also z. B. nicht die Courfähigkeit am königlich preußischen Hofe. Das Heroldsamt kann nach wie vor dabei bleiben, daß es Herrn von N. nicht zum Adel rechnet. Es kann verhindern, daß Herr von N. in die Ballei Brandenburg des Ordens St. Johannis aufgenommen wird. Umgekehrt kann aber das Heroldsamt Herrn von N. nicht hindern, sich des Adelszeichens „von" und des Wappens der betreffenden adeligen Familie (je nach Lage des Falles) zu bedienen.

Hat dagegen ein Herr von X. die Zugehörigkeit zu einer bestimmten adeligen Familie auf dem Zivilrechtswege erstritten, steht ihm somit dieser Familie gegenüber rechtskräftig das Recht zu, den Namen und das Wappen der Familie von X. zu führen, so kann ihm auch die öffentlichrechtliche Zugehörigkeit zum Adelsstande seitens des Heroldsamts nicht mehr bestritten werden. Mitglieder einer „adeligen Familie", die zur Führung des betreffenden adeligen Wappens berechtigt sind und doch dem Adelsstande nicht angehören, kennt das preußische Adelsrecht nicht.

Zu 2.

§ 12 B. G.-B. bestimmt:

„Wird das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten . . ., so kann der Berechtigte von dem anderen Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann er auf Unterlassung klagen."

Dieser Paragraph bezieht sich unzweifelhaft nicht auf das öffentlichrechtliche Verhältnis der Zugehörigkeit zum Adel, auch nicht auf das Recht zur Führung von Adelszeichen, sondern ganz ausschließlich auf das Namensrecht, daher auch auf das Recht zur Führung von Namensbestandteilen. Daß in Bezug auf das Namensrecht auch eine Behörde, insonderheit auch das Heroldsamt, wenn es „das Recht zum Gebrauch eines Namens dem Berechtigten bestreitet", im bürgerlichen Verfahren verklagt werden kann, dürfte unzweifelhaft sein. Bei alle dem, was Namensbestandteil ist, auch bei adeligen Namen, kann man also von einer wirklichen Zuständigkeit des Heroldsamts gar nicht reden, da es sich vorkommendenfalls einer Klage nicht entziehen kann und der Entscheidung des Richters sich fügen muß. Das, worauf es ankommt, ist allein die Frage, ob dasjenige, worüber Streit besteht, Namensbestandteil ist oder Adelszeichen. Das adelige „von" ist Adelszeichen, das ist gewiß, ebenso wie die höheren Adelstitel: Edler, Ritter, Freiherr, Graf, Fürst, Herzog. Ob es sich aber um ein Adelszeichen

oder einen Namensbestandteil handelt, kann auf den ersten Blick sehr zweifelhaft sein bei den Teilen eines adeligen Doppelnamens. Bei solchen adeligen Doppelnamen kann daher der § 12 B. G.-B. eine wichtige Beschränkung der Zuständigkeit des Heroldsamts bedeuten. Ein frei erfundenes Beispiel wird auch hier den Sachverhalt am besten klar machen. Ein Herr Müller ist unter dem Namen „von Müller-Steinfeld" geadelt worden. Diese Namensform wurde gewählt, weil er Eigentümer des Gutes Steinfeld war. Einem Nachfolger wird aus irgend einem Rechtsgrunde vom Heroldsamt das Recht bestritten, sich „von Müller-Steinfeld" zu nennen und zu schreiben, sei es, weil ihm überhaupt das Recht zur Führung des Adels bestritten und behauptet wird, er heiße bloß „Müller", sei es, weil ihm zwar nicht der Adel, aber das Recht zur Führung des Zusatzes „Steinfeld" bestritten und behauptet wird, er heiße bloß „von Müller". Ersterer Fall ist denkbar, wenn der Adelserwerber, als Nichtpreuße, von einem nichtpreußischen Staatsoberhaupte den Adel und den Namen „Müller-Steinfeld" erwarb, der Nachkomme später preußischer Staatsangehöriger wurde. Der zweite Fall wäre z. B. denkbar, wenn der Nachkomme eines in Preußen unter dem Namen „Müller-Steinfeld" geadelten Preußen nicht mehr Eigentümer des Gutes Steinfeld ist, und das Heroldsamt das Diplom des Adelserwerbes dahin auslegt, nur solange die Familie das Gut in ihrem Eigentum habe, dürfe sie den Zusatz „Steinfeld" führen. In beiden Fällen würde der in der Führung des Namens „Müller-Steinfeld" benachteiligte Nachkomme, zunächst rein formell betrachtet, berechtigt sein — im ersteren Falle unter Trennung der Namensfrage und der Adelsfrage —, das Heroldsamt gemäß § 12 B. G.-B. auf dem bürgerlichen Rechtswege zu verklagen, ihn in der Führung dieses Doppelnamens nicht zu behindern. Der Erfolg einer solchen Klage würde allerdings von der Entscheidung der Vorfrage abhängen, ob der betreffende Teil des Namens Adelszeichen oder Namensbestandteil ist. Das wäre eine Tatfrage, deren Entscheidung bei den oben angeführten Beispielen aus dem Wortlaute der Diplome zu schöpfen ist. Ist der betreffende Teil des Namens Namensbestandteil, so würde die Klage gemäß § 12 B. G.-B. auch materiell zulässig sein. Ist er dagegen Adelszeichen, so müßte die Klage als unzulässig verworfen werden.

Freilich ist nun hier die Bemerkung zu machen, daß bei derartigen adeligen Doppelnamen der Regel nach derjenige Teil des Doppelnamens, welcher erst bei der Erhebung in den Adelsstand neu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hinzu verliehen wurde, als Adelszeichen und nicht als Namensbestandteil anzusprechen ist. Ebenso bei uradeligen Doppelnamen derjenige Teil des Doppelnamens, welcher von der Herrschaft, dem Stammsitz der Familie entnommen ist.

Nach allem vorstehenden würde also der Nachkomme des neu geadelten Herrn von Müller-Steinfeld eine solche Klage gegen das Heroldsamt auch dann mit Erfolg (je nach Lage der Sache) durchführen können, gemäß § 12 B. G.-B., wenn er kein rechtliches Interesse nachweisen kann, während er eine Feststellungsklage gemäß § 256 (231) Z.-P.-O. nur würde anstellen können, wenn er ein solches nachzuweisen in der Lage ist. Immer würde er aber auf diesem Wege nur den Doppelnamen „Müller-Steinfeld" erstreiten können, nicht das Recht auf die Führung des „von", das, bei dem gewählten Beispiel, unzweifelhaft Adelszeichen ist, nicht das Recht auf Zugehörigkeit zum Adelstande.

Eine weitere, die letzte und sehr wichtige, Einschränkung seiner Zuständigkeit erleidet das Heroldsamt durch den unbestreitbar auch hier zur Anwendung gelangenden Satz: nemo plus juris transferre potest quam ipse habet.

Das Heroldsamt hat gar keine Zuständigkeit aus eigenem Rechte, oder mit anderen Worten: keine Zuständigkeit kraft der Verfassung des preußischen Staates. Seine Zuständigkeit beruht ganz allein und ausschließlich auf Übertragung, und zwar entweder auf Übertragung seitens des Trägers der Staatsgewalt, des Königs, so daß das Heroldsamt lediglich als Beauftragter des Königs handelt, woraus sich mit Notwendigkeit die Folge ergibt, daß die Macht des Heroldsamts nicht eine größere sein kann, als sie der König selbst haben würde, wenn er die Übertragung nicht vorgenommen hätte, oder auf unmittelbarer Übertragung seitens der Staatsgewalt durch Staatsgesetz, woraus sich ergibt, daß die Macht des Heroldsamts nicht weiter reichen kann, als die Macht des preußischen Staates überhaupt.

Welche Machtbefugnis das Heroldsamt durch Übertragung seitens des Königs hat und welche ihm durch Staatsgesetz übertragen ist, hat das Vorstehende bereits ergeben.

Die Rechtsfolgen der Anwendung des Satzes: nemo plus juris transferre potest quam ipse habet sind nun nachstehende:

Die Machtbefugnis des Staatsoberhauptes in Adelssachen findet ihre Grenze in der Staatsangehörigkeit. Sie erstreckt sich nur auf die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eigenen Staatsuntertanen. Weder kann der König einem auswärtigen Staatsuntertan (es sei denn natürlich, letzterer wäre zugleich preußischer Untertan) rechtswirksam den Adel oder einen höheren Adelsgrad verleihen, noch einem auswärtigen Staatsuntertan (mit der gleichen Einschränkung) die Führung eines dem letzteren in seinem Heimatstaat zustehenden Adels oder höheren Adelsgrades innerhalb der preußischen Monarchie verbieten. Beide Sätze ergeben sich mit zwingender Sicherheit aus dem territorialen Begriff der Adelszeichen. Es gibt keinen Adel, Freiherrn-, Grafen- usw. Stand schlechthin. Es gibt nur preußischen, bayerischen, sächsischen usw. Adel, Freiherrn-, Grafen- usw. Stand. Es gibt russischen, englischen, spanischen, niederländischen, italienischen usw. Adel, Barone, Grafen. Der König von Preußen kann daher nur den preußischen Adel, Freiherrn-, Grafenstand usw. verleihen. Verleiht er dergleichen Adel an einen Portugiesen, so kann dieser die Rechte des preußischen Adels, Freiherrn-, Grafenstandes in Preußen nicht ausüben, denn er ist nicht preußischer Staatsangehöriger. In Portugal darf er sich des preußischen Adels, Freiherrn-, Grafenstandes nur bedienen, sobald er eine Genehmigung seines eigenen Staatsoberhauptes, also des König von Portugal, zur Annahme und Führung des preußischen Titels erhalten hat. Aus dieser territorialen Eigenschaft der Adelszeichen ergibt sich aber ebenso notwendig, daß der König von Preußen nicht dulden kann, wenn einem seiner eigenen Untertanen, der sich als Fremder im Auslande aufhält, dort das Recht zur Führung des betreffenden preußischen Adelszeichens verkümmert oder versagt werden würde. Dasselbe Recht muß er dann aber auch zur Anwendung bringen gegenüber denjenigen Fremden, welche sich in der preußischen Monarchie aufhalten. Es ist ein Abschnitt des Völkerrechts, welcher bei Lösung dieser Frage gestreift werden muß: der Abschnitt mit der Überschrift „Staatsuntertanen und Fremde". Dr. Felix Stoerk, „Staatsuntertanen und Fremde" in: „Handbuch des Völkerrechts" von Dr. Franz von Holtzendorff, Professor der Rechte, Bd. 2, Hamburg 1886, S. 641f.:

„Der Rechtslage des eigenen Staatsangehörigen völlig gleich ist die des landesanwesenden Ausländers in Bezug auf die Strafrechtspflege. In Strafsachen wird der Fremde wegen der innerhalb des Staatsgebietes begangenen Handlungen in allen Staaten genau nach den Grundsätzen des territorialen Strafgesetzes beurteilt, das Verfahren gegen ihn genau nach den Vorschriften des staatlichen Strafprozesses geführt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Gegenbild zu dieser vollständigen Gleichstellung bietet das Rechtsgebiet des territorialen Staatsrechts, welches ebenso übereinstimmend überall den vollkommenen Ausschluß aller im Lande befindlichen Fremden vom Genusse der staatsbürgerlichen politischen Rechte enthält.

In den Rechtsgebieten des Privatrechts und des Zivilstandes, welche noch bis vor kurzem die zahlreichsten Beschränkungen der im Staatsgebiete anwesenden, ja sogar auch nicht im Staatsgebiete anwesenden (siehe Frankreich) Fremden enthielten, vollzieht sich in unseren Tagen . . . eine weitreichende Aufhebung der innerhalb einzelner Rechtssysteme zu Ungunsten der Fremden noch bestehenden Unterschiede in der Richtung einer möglichst dem Verkehrsbedürfnisse entsprechenden Gleichstellung aller Staatsbewohner . . .

Für die Rechtsstellung des Fremden innerhalb des Rechtsgebietes der staatlichen Verwaltung ist das Maß des Prinzipiellen noch nicht gefunden; einheitliche, das Völkerleben durchziehende Grundsätze sind mit Sicherheit nur schwer erkennbar. Als feststehend kann nur angenommen werden, daß, soweit die Territorialgewalt für die Zwecke der inneren Wohlfahrtspflege, Kultur-, Sicherheits- und Gesundheitspolizei, Bevölkerungskontrolle (Standesregister), Armenpflege usw. den eigenen Staatsangehörigen gewisse Leistungen und Unterstützungen zur Pflicht macht, diese ipso jure auch den im Staatsgebiete befindlichen Fremden zur Last fallen, daß sich diese daher den staatlichen Normen zwingender Natur gegenüber nur auf territorialrechtliche Ausnahmen, Privilegien, aber nicht im Widerspruch zum Landesgesetz auf Personalstatuten berufen können.

Dagegen kommen auch dem Fremden die Vorteile dieser staatlichen Verwaltungszweige im vollen Umfange zu statten . . .

Im übrigen gilt auch hier das Prinzip: In Ansehung aller rechtlich relevanten Lebensverhältnisse, hinsichtlich welcher weder die volle aktive und passive Gleichstellung des Fremden mit dem Inländer, noch die Aufstellung besonderer, die Verhältnisse des ersteren betreffender, gesetzlicher Normen erfolgt ist, tritt für den Fremden die subsidiäre Wirksamkeit seines heimatlichen Rechtes ein."

Aus diesen Sätzen Stoerks, denen ich in jeder Beziehung zustimme, ergibt sich nun für den Adel der Fremden in Preußen folgendes: Es wäre gewiß rechtlich möglich und denkbar, daß von der Staatsgewalt durch Staatsgesetz die „volle aktive und passive Gleich-

stellung" der nichtpreußischen Edelleute und Staatsuntertanen mit den inländischen Edelleuten und Staatsuntertanen erfolgte oder die Aufstellung besonderer gesetzlicher Normen von seiten der Staatsgewalt durch Staatsgesetz, welche die Führung ausländischer Adelszeichen in Preußen auch für Fremde von der Zustimmung der Staatsgewalt, des Staatsoberhauptes oder eines staatlichen Organes abhängig macht. Von alledem ist aber in Preußen nichts erfolgt. Also tritt auch für den Fremden hinsichtlich seines Rechtes auf die Führung von Adelszeichen „die subsidiäre Wirksamkeit seines heimatlichen Rechtes" ein. Es hat also in Preußen, allgemein gesprochen, weder die Staatsgewalt, noch das Staatsoberhaupt, noch ein Organ des Staates dem Fremden in Bezug auf dessen heimatlichen Adel irgend etwas zu gebieten oder zu verbieten. An spezielle Fälle gedacht heißt das: Staatsgewalt, Staatsoberhaupt, Organ des Staates haben in Preußen auf den Adel des Fremden das heimatliche Recht in Anwendung zu bringen. Das gilt auch vom Heroldsamt.

Die in Preußen weilenden „Fremden" sind entweder Reichsausländer oder Reichsinländer. Für beide Kategorien ergibt sich die Richtigkeit der obigen Sätze aus dem anerkannten Grundsatze des Völkerrechts, sich in die inneren Angelegenheiten eines „fremden" Staates nicht zu mischen. Es ist immer eine innere Staatsangelegenheit des betreffenden Staates, ob dessen Staatsangehöriger sich eines Adelszeichens bedienen darf oder nicht. In Bezug auf Angehörige eines zum Deutschen Reiche gehörigen „fremden" Staates ergibt sich der gleiche Satz außerdem noch aus der Natur des bundesfreundlichen Verhältnisses, das nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches zwischen den Bundesgliedern bestehen soll.

Es kann z. B. in Bezug auf ersteren Fall einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß, wenn man preußischerseits einem englischen Staatsangehörigen, der sich in Preußen aufhält und in seinem Heimatstaat zur Führung des Titels „Lord" berechtigt ist, die Führung dieses Titels in Preußen untersagen wollte, die englische Regierung auf diplomatischem Wege, und zwar mit Erfolg, deswegen würde Vorstellungen erheben können. In Bezug auf den zweiten Fall ist es ebenfalls nicht zu bezweifeln, daß, wenn der König von Sachsen etwa einem mecklenburg-schwerinschen Staatsangehörigen, der nicht zugleich sächsischer Staatsangehöriger ist, der sich in Sachsen aufhält und in seinem Heimatstaate zur Führung eines Adelszeichens berechtigt ist, die Führung dieses Adelszeichens in Sachsen untersagen wollte, die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mecklenburg-schwerinsche Staatsregierung nicht nur Vorstellungen erheben könnte, sondern, gemäß Art. 76 Abs. 1 R.-V., auch in der Lage wäre, eine „Erledigung" des Streites (zwischen dem Königreich Sachsen und dem Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin) durch den Bundesrat zu erzwingen. Dieser Abs. 1 des Art. 76 lautet nämlich:

„Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt."

Es ist nicht abzusehen, aus welchem Rechtsgrunde die Anwendbarkeit dieses Satzes der Reichsverfassung auf den vorliegenden Fall sollte verneint werden können.

Die vorstehende Auseinandersetzung zeigt einem in solcher Weise Benachteiligten auch den Weg, den er zu gehen hat. Er hat sich an seinen Heimatstaat zu wenden und um Schutz zu bitten. Von der Entschließung der Regierung dieses Staates wird es abhängen, ob sie „den Bundesrat anrufen" will. Lehnt sie es ab, so bliebe dem Betroffenen allerdings kein anderes Mittel übrig, als abzuwarten, ob — um immer wieder bei dem gewählten Beispiel zu bleiben — im Königreich Sachsen die Sache vor den Strafrichter gebracht wird. Geschähe dieses, so müßte allerdings der Strafrichter ganz selbstverständlich den „wegen unbefugter Führung des Adels in Sachsen" angeklagten Mecklenburger freisprechen. Und zwar müßte diese Freisprechung aus den angegebenen Gründen erfolgen auch ohne die Bestimmungen des neuen sächsischen Adelsgesetzes, über welche gleich noch einige Worte zu sagen sein werden.

Es ist nun aus allem vorstehenden, namentlich aus dem letzten Satze der Stoerkschen Ausführungen, ersichtlich, daß die Staatsgewalt innerstaatlich vollkommen in der Lage wäre, durch Staatsgesetz auch die Zuständigkeit irgend einer Stelle, über den Adel der Fremden im Inlande Gebote oder Verbote zu erlassen, auszusprechen. Aber das Ausland würde darauf sofort mit Retorsionen, d. h. mit einem entsprechenden Ausnahmegesetz gegen die Edelleute des betreffenden Staates, antworten können.

Das mehrfach erwähnte sächsische Adelsgesetz hat die erörterten Grundsätze in die Form gebracht (§ 7):

„Die Berechtigung von Nichtsachsen zur Führung eines Adelszeichens richtet sich nach den Vorschriften des Staates, welchem sie angehören."

Daß das sächsische Adelsgesetz diesen Satz besonders aufgenommen hat, ist, um alle Zweifel auszuschließen, gewiß gut. Es erklärt sich offenbar aus dem Bestreben, den Gegenstand erschöpfend zu regeln. Aber nötig wäre es nicht gewesen, denn der Satz ist, mangels entgegengesetzter gesetzlicher Normen, selbstverständlich. Man kann, abgesehen von allen denjenigen Gründen, die oben ausführlich dargelegt worden sind, kurz sagen: er ergibt sich aus der Natur der Sache und aus der Rechtsvernunft.

Um nun zur Zuständigkeit des königlich preußischen Heroldsamts zurückzukehren, so ist nach allem vorstehenden klar, daß diese Behörde weder dem Engländer, noch dem Mecklenburger in Preußen über ein ihm in seinem Heimatstaate rechtmäßig zustehendes Adelszeichen etwas gebieten oder verbieten kann, ihm also namentlich nicht die Führung eines ihm in seinem Heimatstaate rechtmäßig zustehenden Adelszeichens rechtswirksam untersagen kann. (Selbstverständlich nur in dem Falle nicht, daß der „Fremde" nicht zugleich preußischer Staatsangehöriger, also „sujet-mixte" ist.) Die „Zuständigkeit" des Heroldsamts in einem solchen Falle, d. h. bei einem Nichtpreußen, der sich in Preußen eines Adelszeichens seines Heimatstaates bedient, beschränkt sich ganz ausschließlich darauf, sich bei der maßgebenden Behörde des betreffenden Heimatstaates zu erkundigen, ob jener Nichtpreuße in seinem Heimatstaate zur Führung des betreffenden Adelzeichens berechtigt ist oder nicht, und, bei verneinender Antwort, den preußischen Staatsanwalt darauf aufmerksam zu machen, daß der und der Ausländer sich widerrechtlich eines Adelszeichens, nämlich eines solchen, zu dessen Führung er in seinem Heimatstaate nicht berechtigt sei, in Preußen bediene. Für den Strafrichter wird aber bei einer etwaigen Entscheidung, gemäß § 360 Abs. 8 St.-G.-B., die Meinung des Heroldsamts für den Tatbestand an sich gar nicht in Betracht kommen, sondern nur die Auskunft der betreffenden Behörde des betreffenden Heimatstaates. Letztere sogar auch nur mit dem Werte eines Gutachtens. Und eine etwaige Verfügung des Heroldsamts an den ausländischen „Adelsanmaßer" (wenn er es wirklich ist) wird für den Strafrichter höchstens die Bedeutung haben, wenn sie richtig gefaßt war, den Nachweis liefern zu können, daß jener sich nicht mehr „in gutem Glauben" befindet.

Etwas ganz anderes würde es natürlich sein, wenn ein Ausländer — und das muß, der Vollständigkeit halber, noch erwähnt werden — sich beifallen ließe, bei einem Aufenthalt in Preußen seinen aus-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ländischen Adelstitel ins Deutsche zu übertragen. Ein italienischer „Duca" ist z. B. unzweifelhaft etwas anderes als ein deutscher „Herzog". Und es würde das Heroldsamt zuständig sein, einem italienischen „Duca" zu untersagen, sich in Preußen „Herzog" zu nennen, wenn es das nach Lage der Sache für geeignet hält. Es wird das vielleicht bei vorübergehendem Aufenthalt einen durchreisenden Fremden nicht tun, vielleicht aber doch, wenn der Betreffende seinen Wohnsitz dauernd in Preußen aufschlägt, dort Grundbesitz erwirbt usw.

Solche unrechtmäßige „Übersetzungen" ausländischer Adelszeichen zu verhindern, gehört eben mit zu demjenigen Abschnitte des Geschäftsbereiches des königlichen Heroldsamts, den das sächsische Adelsgesetz mit den Worten umschreibt: „Kontrolle über den bestehenden Adel und der diesem zustehenden Namensformen." (Begründ. d. S.-A.-G.)[1])

[1]) Ich kann die Fassung dieser Umschreibung für glücklich nicht halten. Gerade hinsichtlich der „Namensformen" hat das Heroldsamt, wie oben, bei der Erörterung der Bedeutung des § 12 B. G.-B., gezeigt wurde, nur eine sehr beschränkte Zuständigkeit, sofern man wenigstens unter „Zuständigkeit" das Recht, eine bindende Entscheidung zu treffen, versteht. Sofern es sich nämlich lediglich um die Form oder einen Bestandteil des Familiennamens handelt, ist ja gerade Klage im bürgerlichen Rechtsweg zulässig. Das, was zur Zuständigkeit des Heroldsamts gehört und an dieser Stelle gemeint ist, ist gerade nicht die Kontrolle über Form und Bestandteile des Namens, sondern über Adelszeichen, worunter auch solche Teile adeliger Doppelnamen zu verstehen sind, welche sich, bei näherer Untersuchung, als Adelszeichen darstellen. So beim Namen z. B. des bekannten Hermann Schulze: „von Schulze-Gaevernitz", wo nach meiner Überzeugung nicht nur das „von", sondern auch das „Gaevernitz" Adelszeichen ist, so daß auf ein Wahlkind eines Herrn von Schulze-Gaevernitz nur der Familienname „Schulze" übergehen würde. Hierher gehört auch die Anordnung der Schreibweise des „von" in der Rangliste, worin bekanntlich, laut einer Allerh. Kabinettsorder, zwischen dem adeligen und dem bürgerlichen „von" ein Unterschied derart gemacht wird, daß jenes „v.", dieses „von" von der Geh. Kriegskanzlei, welche die Rangliste herausgibt, geschrieben wird. Die Entscheidung über die Schreibweise ist von der Geh. Kriegskanzlei beim Heroldsamt einzuholen. Das ist aber keine Entscheidung über eine einem Adeligen zustehende „Namensform", sondern eine Entscheidung darüber, ob es sich um einen adeligen oder bürgerlichen Namen handelt. Alle derartigen Fälle sind bei der Umschreibung dieses Abschnittes des Geschäftskreises des Heroldsamts, welche das sächsische Adelsgesetz gewählt hat, mit gemeint. Die Umschreibung paßt aber ihrem Wortlaut nach nur für solche Fälle, bei denen es sich um die Feststellung der Namensform eines unzweifelhaft adeligen Geschlechtes handelt. (So z. B. kommt nicht allen Linien des Geschlechtes Trott die Namensform: „Trott zu Solz" zu, einigen Personen, die zu diesem Geschlechte gehören, gebührt nur der Name „Trott".) Das Nähere gehört nicht hierher.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In Bezug auf die Frage des Rechts der reichsinländischen Nichtpreußen zur Führung des ihnen in ihrem Heimatstaate zustehenden Adels in Preußen ist ein Beschluß des Kammergerichts zu Berlin vom 13. Januar 1902 (IV 1146/01), abgedruckt im „Jahrb. für Entscheidungen des Kammergerichts" von Johow und Ring, Bd. 23 (Neue Folge Bd. 4), Berlin 1902, S. A. 192 ff., nicht unerwähnt zu lassen. Es handelt sich um eine Beschwerde in Grundbuchsachen. Dem Beschwerdeführer ist, als preußischem Untertan, der Freiherrntitel eines außerpreußischen, also „ausländischen", aber reichsdeutschen (Bundes-)Staates verliehen worden. Der König hat durch Allerh. Kabinettsorder vom 3. November 1897 abgelehnt, den Freiherrntitel des Beschwerdeführers anzuerkennen.

Das Kammergericht führt aus:

„Zu Unrecht behauptet der Beschwerdeführer, wegen des Art. 3 R.-V. habe dem ihm in X. verliehenen Adelsprädikate (Freiherrntitel) die Anerkennung in Preußen nicht versagt werden dürfen, es habe sogar einer Anerkennung gar nicht bedurft. Durch diese reichsgesetzliche Bestimmung seien entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften außer Kraft gesetzt worden. Der Art. 3 R.-V. spricht aber nur den für die vorliegende Sache ganz unerheblichen Grundsatz aus, daß der Angehörige eines Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaate wie ein Inländer zu behandeln und deshalb in demselben zum Wohnsitze, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Gütern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genuß aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie ein Einheimischer zuzulassen ist. Auf die Zulassung der in einem Bundesstaate verliehenen Adelsprädikate in einem anderen Bundesstaate bezieht sich der Art. 3 überhaupt nicht."

So bedingungslos man diesem Satze des Kammergerichts zustimmen kann, so verfehlt ist aber die weitere Ausführung seines Beschlusses:

„Höchstens könnte man den Art. 3 gegen den Beschwerdeführer in dem Sinne verwenden, daß, wenn derselbe wirklich die preußische Staatsangehörigkeit verloren hätte, was im übrigen, als für den vorliegenden Fall unerheblich, dahingestellt bleiben kann, die Führung der danach in einem anderen Bundesstaat erworbenen Adelsprädikate in Preußen trotzdem, ebenso wie bei preußischen Staatsangehörigen, eine besondere Erlaubnis Sr. Majestät des Königs voraussetze, da

der nichtpreußische Deutsche in Preußen als Inländer zu behandeln ist und mit den Rechten auch die Pflichten der Inländer (§ 13, Anh. § 118, Teil 2, Tit. 9 A. L.-R.) übernimmt.

Nach dem oben festgestellten Satze: „Die Berechtigung von Nichtpreußen zur Führung eines Adelszeichens richtet sich nach den Vorschriften des Staates, welchem sie angehören", kann nämlich ein in einem anderen Bundesstaat von einem Angehörigen dieses Bundesstaates erworbenes Adelszeichen nimmermehr „wie bei preußischen Staatsangehörigen eine besondere Erlaubnis Sr. Majestät des Königs" zur Führung in Preußen „voraussetzen", und die §§ 13 und Anh. 118 sind ganz fälschlich herangezogen.

Was das Kammergericht hat aussprechen wollen, kann dahingestellt bleiben. Was es ausgesprochen hat, ist folgendes: Wenn der preußische Untertan N. N. die preußische Staatsangehörigkeit verloren und die Staatsangehörigkeit in einem anderen Bundesstaat erworben hat, danach (!) in diesem Bundesstaat ein Adelszeichen erwirbt, sodann darauf in Preußen wiederum als „Fremder" seinen Wohnsitz aufschlägt, so bedarf er zur Führung dieses Adelszeichens in Preußen einer „besonderen Erlaubnis Sr. Majestät des Königs", wie ein Inländer. Ja es scheint sogar noch weiter gehen zu wollen, indem es sagt: „er ist wie ein Inländer zu behandeln", was besagen würde, daß ein solcher Nichtpreuße auch der Zuständigkeit des Heroldsamts unterliegt.

Alles das ist aber ganz unhaltbar. N. N. ist nicht mehr Preuße, er ist auch nicht wieder Preuße geworden. Er kommt also für Preußen nur noch als Nichtpreuße in Betracht.

Zunächst ist es ganz unzulässig, aus Art. 3 R.-V. abzuleiten, daß der nichtpreußische Deutsche in Preußen, weil er als Inländer zu betrachten ist, die Pflicht übernimmt, sich einer aus anderen Gründen unzulässigen Entscheidung einer preußischen Instanz zu unterwerfen.

Ebensowenig ist es aber zulässig, aus Art. 3 R.-V. zu folgern, daß der nichtpreußische Staatsangehörige in Preußen die Verpflichtung übernimmt, weil er als Inländer zu „behandeln" ist, sich den Bestimmungen zweier Paragraphen zu unterwerfen, die ersichtlich nur auf preußische Inländer anwendbar sind.

§ 13 bestimmt nämlich:

„Kein Untertan des Staates soll ohne Erlaubnis seines Landesherrn Standeserhöhungen bei fremden Staaten suchen oder deren,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche ihm etwa aus eigener Bewegung von selbigen verliehen werden, in hiesigen Landen sich bedienen";

und Anh. § 118:

„Kein Untertan des Staates soll ohne Erlaubnis des Landesherrn Standeserhöhungen bei fremden Staaten suchen oder von ihnen annehmen; darf daher auch, wenn ihm solche etwa aus eigener Bewegung von selbigen verliehen werden, dieser Standeserhöhungen sich nicht bedienen."

So wie das Kammergericht seinen Satz gefaßt hat, sieht es — namentlich in Verbindung mit der Überschrift: „Führung außerhalb Preußens verliehener Adelsprädikate in Preußen" — so aus, als habe es sogar die Meinung vertreten wollen, auch ein nicht- und niemals preußischer Reichsdeutscher, der als solcher einen Adelstitel in seinem Heimatstaate erwarb, bedürfe zur Führung dieses Adelszeichens in Preußen der Erlaubnis des Landesherrn, und das Heroldsamt könne, wenn die königliche Genehmigung versagt werde (oder auch ohne Herbeiführung einer königlichen Entscheidung?), die Führung in Preußen untersagen. Eine solche Absicht des Kammergerichts sollte man nach allem vorstehenden kaum für möglich halten.

Jedenfalls ist es bei der Beurteilung des Rechts eines Nichtpreußen auf Führung von nichtpreußischen Adelszeichen in Preußen ganz gleichgültig, ob der Betreffende früher einmal Preuße war. Immer hat der Satz zu gelten: „die Berechtigung von Nichtpreußen zur Führung von Adelszeichen richtet sich nach den Vorschriften des Staates, welchem sie angehören". Und zwar wird dieser Satz so lange zu gelten haben, bis es vielleicht einmal dem preußischen Gesetzgeber gefallen wird, etwas anderes zu bestimmen.

Deshalb ist es auch nicht zu bezweifeln, daß das Kammergericht, wenn einmal ein entsprechender Fall zu seiner Entscheidung kommt, den oben näher beleuchteten, nur nebenher und im Vorübergehen ausgesprochenen Satz einer Nachprüfung unterziehen und — zu einer anderen Entscheidung kommen wird.

(Archiv für öffentliches Recht, Jahrgang 1903, S. 191 ff.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf